

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, berichtigt BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Interner Hinweis:

Bislang liegt nur eine Änderungsfassung des EEG 2009 vor. Eine Neubekanntmachung („EEG 2012“) ist zwar nach Art. 12 des Gesetzes vom 28.7.2011 möglich, aber noch nicht erfolgt. Nach Neubekanntmachung sind im Einleitungssatz zu Artikel 1 die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, berichtigt BGBl. I S. 2255) geändert worden ist,“ zu ersetzen durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, berichtigt BGBl. I S. 2255)“, sofern nicht die Neubekanntmachung hinsichtlich der Berichtigung anders lauten sollte oder zwischenzeitlich noch weitere Änderungen des EEG 2012 erfolgen sollten.]

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20a wie folgt gefasst:
„§ 20a Anpassung der Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“

2. § 20a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 20a
Anpassung der Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“

 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 werden für Anlagen, die nach dem TT.MM.JJJJ [Tag vor dem Inkrafttreten dieser Neuregelung] in Betrieb genommen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 6 angepasst.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 werden jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Kalenderjahres für die Dauer von einem halben Jahr auf Grundlage des nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Zubaus gemäß Anlage 6 neu bestimmt. Die Neubestimmung erfolgt erstmals zum TT.MM.JJJJ [nächstfolgender Termin 1. März oder 1. September, der mindestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Neuregelung liegt]. Die Berechnung nach Anlage 6 findet nach dem 28. Februar 2021 keine Anwendung mehr.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 entfallen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite

1. zum TT.MM.JJJJ [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Neuregelung] die mit Ablauf des TT.MM.JJJJ [Tag vor Inkrafttreten dieser Neuregelung] installierte Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen, kaufmännisch gerundet auf volle MW, sowie den bis zum 31. Dezember 2020 angestrebten Zubau in MW installierter Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen, der sich aus der am TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] bestehenden Differenz zu dem Zielwert für den 31. Dezember 2020 in Höhe von 33.300 MW ergibt,
2. jeweils zum 31. Januar die nach Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6 ermittelten Vergütungen nach §§ 32 und 33, die ab dem 1. März des jeweiligen Jahres gelten,
3. jeweils zum 31. Juli die nach Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6 ermittelten Vergütungen nach §§ 32 und 33, die ab dem 1. September des jeweiligen Jahres gelten.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und die Wörter „1 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „1 bis 2 in Verbindung mit Anlage 6“.

3. § 32 EEG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „21,11 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a“ ersetzt durch die Wörter „12,11 Cent pro Kilowattstunde, vorbehaltlich einer Anpassung nach § 20a“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „22,07 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a“ ersetzt durch die Wörter „12,66 Cent pro Kilowattstunde, vorbehaltlich einer Anpassung nach § 20a“.

[Interner Hinweis:

Den neuen Zahlenwerten liegt ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von 1.000 MW und ein Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. September 2012 zu Grunde.

Bei einem Zubau von 1.500 MW bzw. 2.000 MW ergäben sich Zahlenwerte

für Absatz 1 von 12,78 bzw. 13,46

und für Absatz 2 von 13,37 bzw. 14,07 Ct/kWh.]

4. § 33 EEG wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter

- „1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt 28,74 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt 27,33 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 25,86 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt 21,56 Cent pro Kilowattstunde,

jeweils abzüglich der Verringerung nach § 20a.“

ersetzt durch die Wörter

- „1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt 16,49 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt 15,68 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 14,84 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt 12,37 Cent pro Kilowattstunde,

jeweils vorbehaltlich einer Anpassung nach § 20a.“

[Interner Hinweis:

Den neuen Zahlenwerten liegt ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von 1.000 MW und ein Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. September 2012 zu Grunde.

Bei einem Zubau von 1.500 MW bzw. 2.000 MW ergäben sich Zahlenwerte

für Nummer 1 von 17,41 bzw. 18,32,

für Nummer 2 von 16,55 bzw. 17,42,

für Nummer 3 von 15,66 bzw. 16,49

und für Nummer 4 von 13,06 bzw. 13,74 Ct/kWh.]

5. § 66 wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] in Betrieb genommen worden sind, finden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 in der am TT.MM.JJJJ [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] geltenden Fassung Anwendung.“

[Interner Hinweis:

Bislang liegt nur eine Änderungsfassung des EEG 2009 vor. Eine Neubekanntmachung („EEG 2012“) ist zwar nach Art. 12 des Gesetzes vom 28.7.2011 möglich, aber noch nicht erfolgt. Nach Neubekanntmachung sind im Gesetzesvorschlag zu § 66 die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008“ zu ersetzen durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 28. Juli 2011“, sofern nicht die Neubekanntmachung im Hinblick auf die Berichtigung des Gesetzes vom 28.7.2011 durch Gesetz vom 11.11.2011 anders lauten sollte oder zwischenzeitlich weitere Änderungen des EEG 2012 erfolgen sollten.]

6. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 angefügt:

„Formel zur Berechnung der Vergütungen nach §§ 32 und 33

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- t eine Periode, für die eine Vergütung festgelegt wird. Eine Vergütungsperiode dauert sechs Monate, beginnend am 1. März oder am 1. September eines Kalenderjahres. Abweichend hiervon dauert die erste Vergütungsperiode xx Monate [Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Neuregelung bis zu dem Termin nach § 20a Absatz 2], beginnend am TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung].
- V_t die Vergütung in Cent pro Kilowattstunde, die in der Vergütungsperiode t Anwendung findet.
- $Z_{t, \text{soll}}$ der angestrebte Zubau in MW installierter Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen in dem für die Vergütungsperiode t relevanten Beobachtungszeitraum. Der Beobachtungszeitraum für Vergütungsperioden beginnend am 1. März ist das erste Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres, der Beobachtungszeitraum für Vergütungsperioden beginnend am 1. September ist das zweite Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist der Beobachtungszeitraum für die erste Vergütungsperiode der Zeitraum vom TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] bis zum TT.MM.JJJJ [letzter Tag des Monats, der zwei Monate vor dem Termin nach § 20a Absatz 2 endet].
- $Z_{t, \text{ist}}$ der tatsächliche Zubau in MW installierter Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen in dem für die Vergütungsperiode t relevanten Beobachtungszeitraum.
- $Z_{\text{gesamt, soll}}$ der angestrebte Zubau in MW installierter Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen für die Zeit vom TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] bis zum 31. Dezember 2020. $Z_{\text{gesamt, soll}}$ errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Zielwert für den 31. Dezember 2020 in Höhe von 33.300 MW und der mit Ablauf des TT.MM.JJJJ [Tag vor Inkrafttreten dieser Neuregelung] installierten Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen, kaufmännisch gerundet auf volle MW. Als Untergrenze wird ein Wert von $xx.xxx$ MW [Zahl der Monate nach Satz 1 dieses Spiegelstrichs multipliziert mit 83,33 MW pro Monat und kaufmännisch gerundet auf volle MW] (entsprechend einem durchschnittlichen Zubau von 1.000 MW pro Jahr) festgelegt.
- $Z_{\text{bislang, ist}}$ der tatsächliche Zubau in MW installierter Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen in der Zeit vom TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] bis zum Ende des Beobachtungszeitraums für die Vergütungsperiode $t-1$.
- $A_{\text{verbleibend}}$ die Anzahl der einschließlich der Periode t bis zum 28. Februar 2021 verbleibenden Vergütungsperioden.

- M_{gesamt} die Anzahl der Monate vom TT.MM.JJJJ [Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung] bis zum 31. Dezember 2020.

- $\sum_{i=1}^t (Z_{i,\text{soll}} - Z_{i,\text{ist}})$ die Summe der kumulierten Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau in den Beobachtungszeiträumen der ersten t Vergütungsperioden.

2. Berechnung

2.1

Die Höhe der Vergütungen nach §§ 32 und 33 in Cent pro Kilowattstunde wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$V_{t+1} = V_t \cdot \left(1 + \frac{P}{MW} \cdot \left((Z_{t,\text{soll}} - Z_{t,\text{ist}}) + \frac{1}{I} \sum_{i=1}^t (Z_{i,\text{soll}} - Z_{i,\text{ist}}) \right) \right)$$

Die Anpassung der Vergütung erfolgt nach dem Prinzip eines Proportional-Integral-Reglers. Hierbei regelt der Wert „P pro MW“ [P ersetzen durch endgültigen Zahlenwert] die Stärke einer Vergütungsanpassung für die Periode t+1, deren Höhe proportional zur Abweichung von Soll- und Ist-Zubau im Beobachtungszeitraum der Periode t und zu den kumulierten Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau für alle Beobachtungszeiträume seit Inkrafttreten der Regelung bis einschließlich der Periode t ist. Der Wert „I“ [ersetzen durch endgültigen Zahlenwert] steuert, mit welchem Gewicht die kumulierten Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau für alle Beobachtungszeiträume seit Inkrafttreten der Regelung bis einschließlich der Periode t die Vergütungsanpassung beeinflussen.

[Interner Hinweis:

Die Parameter „P“ und „I“ müssen im endgültigen Gesetzesvorschlag durch konkrete Zahlenwerte ersetzt werden. Da hier erheblicher Gestaltungsspielraum besteht, wurden zunächst noch keine Zahlenwerte eingesetzt.

Zur erleichterten Änderung der Werte für „P“ und „I“ aufgrund der Anwendungserfahrungen wäre zusätzlich denkbar, eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, wonach die vom Gesetzgeber festgelegten Anfangswerte für „P“ und „I“ zukünftig im Verordnungswege geändert werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine derartige Verordnungsermächtigung aber bislang nicht vor.]

2.2

$Z_{t,soll}$ errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$Z_{t,soll} = \frac{(Z_{gesamt,soll} - Z_{bislang,ist})}{A_{verbleibend}}$$

2.3

Abweichend hiervon errechnet sich $Z_{t,soll}$ für die erste Vergütungsperiode t_1 nach der folgenden Formel:

$$Z_{1,soll} = \frac{Z_{gesamt,soll}}{M_{gesamt}} \cdot X$$

Hierbei ist „X“ [ersetzen durch endgültigen Zahlenwert] die Zahl der Monate des Beobachtungszeitraums für die erste Vergütungsperiode.“

[Interner Hinweis:

Der Parameter „X“ ist im endgültigen Gesetzesvorschlag durch die konkrete Zahl der Monate des Beobachtungszeitraums für die erste Vergütungsperiode zu ersetzen. Die Zahl der Monate hängt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung ab und ist daher derzeit noch nicht bekannt.]

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.MM.JJJJ [auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgender Monat] in Kraft.